Die Uhrmacherkunst

Alleiniges und eigenes Organ des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, E. V., Sitz Halle (Saale)

49. Jahrgang | Halle, am 19. September 1924 | Nummer 37

Nachdruck sämtlicher Aufsätze und Notizen ohne ausdrückliche Genehmigung der Schriftleitung verboten

Das Verfahren bei der Aufwertung von Lebensversicherungen

Von Dr. Hornung

Die Lebensversicherungsunternehmungen waren gesetzlich gezwungen, ihre Rücklagen mündelsicher anzulegen. Gerade bei diesen Anlagewerten, seien es Hypotheken, Pfandbriefe, Staats- oder Stadtanleihen, hat sich die Wirkung der Inflation in vollstem Maße gezeigt; es kann daher den Versicherungsgesellschaften kein Vorwurf erwachsen, wenn sie heute nicht mehr in der Lage sind, ihren Versicherten das zu geben, was der Zweck des Abschlusses des Versicherungsvertrages gewesen war, nämlich: eine Gegenleistung für die Beiträge, die der Versicherte für diesen oder jenen Zweck oder Fall als Vorsichtsmaßregel vielleicht bereits lange Jahre hindurch gezahlt hatte.

Sollten gerade die Ansprüche des Versicherten durch die mündelsichere Anlagepflicht geschützt werden, so verwandelte die Ungunst der Zeit, in die wir geraten sind, diese Anlagepflicht der Gesellschaften in das Gegenteil von dem, was sie bezweckte. Nur ein zur Deckung der Ansprüche aus Papiermark-Lebensversicherungen völlig ungenügender Bruchteil ist heute an Wert in den Rücklagen der Gesellschaften, die vormals als Geldgeber auf dem Hypothekenmarkte eine große Bedeutung hatten, vorhanden.

In Nr. 27 war zu der Papiermark-Lebensversicherung und ihrer Aufwertung Stellung genommen worden und dort gesagt, daß die näheren Bestimmungen über die Befugnisse des Treuhänders und über den Verteilungsplan der Reichsregierung überlassen sind. Diese Regelung ist durch besondere Durchführungsverordnung vom 28. August 1924 erfolgt.

Der Aufwertung unterliegen sämtliche Ansprüche der Versicherten aus Lebensversicherungsverträgen (Versicherung auf den Lebensfall, auf den Todesfall, Kapitalversicherung, Rentenversicherung usw., ferner Invaliditäts-, Alters-, Witwen-, Waisen-, Aussteuer- und Militärdienstversicherung, gleichviel, ob auf Kapital oder Rente), soweit sie vor dem 14. Februar 1924 begründet sind und die Zahlung einer bestimmten, in Reichswährung ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstande haben.

Die Ansprüche werden nach Maßgabe der verfügbaren Mittel unter Zugrundelegung der auf sie entfallenden Reserven (technischen Reserven) nach Abzug der Prämienrückstände und der den Versicherungsnehmern etwa gewährten Policedarlehen und Vorauszahlungen aufgewertet. Die technischen Reserven sowie die Prämienrückstände, die Policedarlehen und Vorauszahlungen werden hierbei nach ihrem Goldmarkbetrage berechnet. Die Berechnung erfolgt also in der in Nr. 23 unter „Aufwertung" angegebenen Weise; geleistete Prämienzahlungen sind mit dem Nennbetrag in Goldmark einzusetzen, soweit die Zahlungen vor dem 1. Januar 1918 erfolgt sind. Bei späteren Zahlungen ist für die Berechnung des Goldmarkbetrages der Goldwert maßgebend, den die Prämienzahlung am Tage der Gutschrift hatte.

Das dem Treuhänder zu überweisende Vermögen der Versicherungsunternehmung bildet den Aufwertungsstock. In ihn fließen sämtliche nach der dritten Steuernotverordnung aufgewerteten Vermögensanlagen. Wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Unternehmung angemessen erscheinen lassen, sind auf Verlangen und nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde Beiträge aus dem sonstigen Vermögen der Unternehmung in den Aufwertungsstock zu leisten.

Streitigkeiten, die zwischen dem Treuhänder und der Gesellschaft über den Aufwertungsstock entstehen, werden durch die Aufsichtsbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges entschieden.

Der Treuhänder hat den Aufwertungsstock zu verwalten und für die Verwendung desselben einen Verteilungsplan aufzustellen. Aus dem Verteilungsplan müssen sich die auf die Versicherungen entfallenden Aufwertungsanteile ergeben. Soweit die Versicherungsansprüche noch nicht fällig sind, wird für sie eine beitragsfreie oder beitragspflichtige Versicherung auf Goldmark im Verteilungsplan berechnet.

Bei der Berechnung der neuen Versicherungsansprüche können die Versicherungsformen geändert, insbesondere kann der Ablauf der Versicherungen bis Ende 1932 hinausgeschoben und die Gewinnbeteiligung aufgehoben oder in anderer Weise geregelt werden. Beim Rückkauf ist dem Versicherungsnehmer die volle Prämienreserve zu gewähren.

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde können die Zahlungen aus den aufgewerteten Versicherungsverhältnissen bis Ende 1932 abgelehnt werden.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318594536-19240100/559